

Satzung des Schülerrates des Marie-Curie-Gymnasiums Dresden

„Vereint sind auch die Schwachen mächtig.“

(Friedrich Schiller)

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat vertritt die Interessen aller Schüler und Schülerinnen des Marie-Curie-Gymnasiums Dresden bezüglich schulischer Belange.
- (2) Er informiert sie bestmöglich über ihre Rechte, Pflichten und sie betreffende Entscheidungen und Entwicklungen.
- (3) Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler nach § 51 und § 53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar.
- (4) Er steht in dieser Funktion auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen.
- (5) Weiterhin stellt die Mithilfe zur Lösung von Konfliktfällen einen wichtigen Kernpunkt dar.
- (6) Die Mitglieder des Schülerrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Schüler auch. Sie werden weder bevorzugt noch benachteiligt.

§ 2 Struktur

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassen- bzw. Kurssprechern und deren Vertretern zusammen.
 - a. Die Klassen-/Kurssprecher und ihre Vertreter werden in jeder Klasse gewählt (gemäß § 52 Schulgesetz – siehe § 3 Wahl des Klasse-/Kurssprechers und dessen Vertreter).
- (2) Jede Klasse hat somit zwei gültige Stimmen, wobei pro Person nur eine genutzt werden kann.
 - a. Dies wird nur bei Pattsituationen eingeschränkt. In diesem Fall werden nochmals nur Klassen-/Kurssprecher befragt.
 - b. Der Schülersprecher und dessen Vertreter haben gemäß § 2, Absatz 2 und § 2, Absatz 2a jeweils eine normale Stimme. Sie haben keinerlei Vetorecht.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Schülerrates ist verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen wird eine Mahnung ausgesprochen. Bei erneutem Fehlen wird das Mitglied aus dem Schülerrat ausgeschlossen. Eine Neuwahl innerhalb seiner Klasse ist erforderlich und das Ergebnis dem Vorstand umgehend zu melden.
- (4) Die Sitzungen des Schülerrates werden von dem Schülersprecher einberufen und sind mindestens drei Tage vorher an markanten Punkten im Schulhaus bekannt zu geben. Auf der Einladung sollten Tagespunkte, welche nicht verbindlich sind, aufgeführt werden.
 - a. Die Sitzungstermine sind von dem Schülersprecher frei wählbar. Allerdings empfiehlt sich eine Absprache mit den Schülern, um eine angemessene Anwesenheit zu garantieren.
 - b. Die Sitzungen sollten mindestens drei Mal im Halbjahr stattfinden.
- (5) Das Protokoll der Sitzung wird von einem von dem Schülersprecher bestimmten Schüler geschrieben, welcher er nicht selber ist. Es kann auf Verlangen der jeweiligen Klassen-/Kurssprecher sowie deren Vertretern nach der Sitzung bei dem Schülersprecher angefordert werden.
- (6) Es dürfen nur Klassen-/Kurssprecher und deren Vertreter den Sitzungen des Schülerrates beiwohnen. Alle anderen Schüler, Lehrer oder sonstige Personen müssen von dem Schülersprecher in Absprache mit seinen drei Vertretern (2/3 Mehrheit) eingeladen werden. Dies ist auf der Einladung (§ 2, Absatz 4) zu vermerken, insofern es sich nicht um kurzfristige, zwingend notwendige Entscheidungen, welche aber ebenfalls mit dem Vertreter abgestimmt sind, handelt.
 - a. Der Schülersprecher hat das Recht, Personen von den Sitzungen auszuschließen.
 - i. Es müssen dafür Gründe vorhanden sein, welche er noch in Anwesenheit der auszuschließenden Personen zu nennen hat.

- ii. Mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden kann dieser Ausschluss verhindert werden.
- (7) Die Sitzungen werden von dem Schülersprecher geleitet und können nicht ohne ihn stattfinden.
- a. Als Ausnahme gilt ein längerer Krankheitsfall von mindestens zwei Wochen. Der Vertreter ist dann ermächtigt, die Leitung der Sitzungen zu übernehmen, wenn er eine schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung des Schülersprechers hat. Ist dies nicht der Fall, wird die Leitung der Sitzungen für einen Zeitraum von acht Wochen von der Schulleitung übernommen. Ist nach diesem Zeitraum der Schülersprecher nicht wieder einsatzfähig, geht die Leitung des Schülerrates automatisch an den Vertreter des Schülersprechers, Ist eine Einsatzfähigkeit des Schülersprechers in dem laufenden Schuljahr voraussichtlich nicht mehr möglich, ist dessen Vertreter verpflichtet, binnen zwei Wochen. Eine Neuwahl durchzuführen (§ 4 Wahl des Schülersprechers und seines Vertreters).
- (8) Der Schülerrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Klassen im Schülerrat vertreten sind.

§ 3 Wahl des Klassen-/Kursprechers und dessen Vertreter

- (1) Grundlage für diese Wahl bietet § 52 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen.
- (2) Die Wahlen der Klassen-/Kursprecher und dessen Vertreter sind in den ersten vier Wochen durch den Klassenlehrer/Tutor durchzuführen.
 - a. Geschieht dies nicht durch den Klassenlehrer/Tutor, so sind die Schüler dafür verantwortlich. Unterlassen diese es ebenso, so hat der Schülersprecher das Recht, die Wahl in einer Unterrichtsstunde des Klassenlehrers/Tutors durchzuführen.
 - b. Der Schülerratsvorstand des vorangegangenen Schuljahres ist angehalten, in den Klassenstufen fünf für das Amt eines Schülervertreters zu werben sowie über Rechte und Pflichten aufzuklären.

§ 4 Wahl des Schülersprechers und seines Vertreters

- (1) Die Grundlage dafür bietet § 53 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen.
 - (2) Die Hälfte des Schülerratsvorstandes wird aus der Mitte der Schüler vom Schülerrat gewählt (gemäß § 53, Absatz 3 Schulgesetz), muss also kein Klassen-/Kursprecher oder Stellvertreter von diesem sein. Die anderen beiden Vorstandsmitglieder müssen hingegen gewählte Vertreter des Schülerrates sein.
 - (3) Die Wahl des Schülersprechers ist innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres durchzuführen und wird von den Vorstandsmitgliedern des letzten Jahres einberufen, insofern mindestens einer von diesen dazu noch in der Lage ist. Daraus ergeben sich keinerlei Vorrechte für die Wahl des nächsten Vorstandes. Ist dies nicht der Fall, wird die Wahl durch die Schulleitung einberufen. Die Schulleitung ist dann verpflichtet, ein neutrales Tagungskomitee einzuberufen.
 - (4) Die Wahlen können nur dann stattfinden. Wenn mindestens zwei Drittel aller Klassen im Schülerrates vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Wahl binnen der nächsten zwei Wochen wiederholt.
 - a. Es ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Wahl möglichst alle Klassenstufen in der Schule sind.
 - i. Spezielle Achtung gilt den klassenübergreifenden Fahrten, wie zum Beispiel der „Kennenlernfahrt“ der fünften Klassen, dem Sportlager der siebenten Klassen, dem Skilager der neunten Klassen und den Studienfahrten der zwölften Klassen.
 - ii. Die Wahl findet in der Schulzeit statt.
- (5) Ablauf der Wahl:

- a. Die Schulleitung hat keinerlei Einspruchsrecht bei der Wahl und darf die Schülerschaft mit Empfehlungen auch nicht beeinflussen. Dies gilt sowohl für die Wahl des Schülersprechers als auch für die Wahl seines Vertreters.
- b. Die Kandidaten müssen vorher ihre Kandidatur nicht bekannt geben. Sie müssen lediglich am Tag der Wahl anwesend sein und sich dort zur Wahl stellen.
 - i Jeder Kandidat hat maximal fünf Minuten, um sich kurz zu präsentieren.
 - 1. Fragen werden sofort nach der jeweiligen Präsentation gestellt und unverzüglich beantwortet.
 - ii Es ist möglich, sich nur für den Vertreter zur Wahl zu stellen.
- c. Nach der Vorstellung der einzelnen Kandidaten verlassen diese den Raum. Es kommt zu einem Austausch der Schüler untereinander. Nach maximal zehn Minuten werden die Kandidaten wieder in den Raum geholt und es kommt zur Wahl.
- d. Der Schülersprecher wird unabhängig von dessen Vertreter gewählt.
- e. Der Schülersprecher wird im ersten Wahlgang gewählt. Der/Die Verlierer werden im zweiten Wahlgang, in dem der Vertreter des Schülersprechers gewählt wird, automatisch aufgenommen. Dies kann nur auf ausdrücklichen Wunsch der/des Verlierers umgangen werden.
- f. Die dritten und vierten Beisitzenden des Schülerratsvorstandes werden im dritten Wahlgang bestimmt. Die Schüler, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, erhalten den Posten des dritten beziehungsweise vierten Beisitzenden.
- g.
- h. Es wird in einem geheimen, freien Wahlsystem gewählt. Dazu sollte jeder Schüler einen Namen auf einen Zettel schreiben oder seinen Zettel mit dem Wort „Enthaltung“ kennzeichnen. Dieser wird gefaltet und in eine Urne gegeben.
 - i Ungültig sind alle Wahlzettel, welche mehrer Namen enthalten oder mit einem anderen Wort außer dem der Namen oder dem Wort „Enthaltung“ gekennzeichnet sind.
- i. Die Auszählung der Stimmen wird von mindestens zwei neutralen Personen durchgeführt, wobei sich hier der Vertrauenslehrer anbietet.
- j. Das Ergebnis der Wahl wird nach jedem Wahlvorgang sofort bekannt gegeben. Es wird gesagt, welcher Kandidat wie viele Stimmen bekommen hat und wie viele Enthaltungen sowie ungültige Stimmen es gab. Als gewählt gilt derjenige, welcher die einfache Mehrheit hat. Bei Stimmengleichheit kommt es zur Wiederholung der Wahl, wobei nur die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl wählbar sind.
- k. Der neu gewählte Schülersprecher gibt noch in der laufenden Sitzung einen groben Termin für die nächste Sitzung bekannt, auf der es zur Vorbereitung der Wahl des Vertrauenslehrers der Schule kommt.

§ 5 Vorstand des Schülerrates

- (1) Der Vorstand des Schülerrates setzt sich aus dem Schülersprecher, dessen Vertreter und zwei weiteren Schülern zusammen, welche gemäß § 4, Absatz 5 gewählt werden. Die Regelungen zur Wahl (§ 4, Absatz 5) gelten auch für das dritte und vierte Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Außenstelle muss durch einen Schüler vertreten sein.
- (3) Der Vorstand des Schülerrates nimmt an der Schulkonferenz als Vertretung der Schüler gemäß § 43, Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen teil.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind dazu befugt, ihr Amt niederzulegen. Dafür ist eine schriftliche Begründung abzugeben. Der Rücktritt hat eine Neuwahl gemäß § 4, Abschnitt 5 binnen vier Wochen zur Folge.

§ 6 Misstrauensvotum

- (1) Ein Misstrauensvotum kann gegen die Klassen-/Kursprecher, deren Vertreter, den Schülersprecher sowie dessen Vertreter gestellt werden.
- (2) Ein Misstrauensvotum gegen die Klassen-/Kursprecher sowie deren Vertreter kann von jedem Schüler der Klasse/ des Kurses gestellt werden. Es sollte begründet werden und hat

eine Abstimmung in der Klasse/ dem Kurs zur Folge. Wird es mit einer einfachen Mehrheit angenommen, so werden im Anschluss Neuwahlen durchgeführt. In jedem anderen Fall gilt das Misstrauensvotum als gescheitert.

- a. Jeder Schüler hat die Möglichkeit einmal pro Halbjahr ein Misstrauensvotum gegen den Klassen-/Kurssprecher oder seinen Stellvertreter einzureichen. Jedes weitere Misstrauensvotum muss ausreichend begründet und vom Schülersprecher geprüft werden.
 - b. Der Schülersprecher hat laut § 2, Absatz 3 das Recht, eine Neuwahl in der Klasse/ dem Kurs durchführen zu lassen. Dies ist auch ohne Misstrauensvotum möglich.
- (3) Ein Misstrauensvotum gegen den Schülersprecher oder seinen Stellvertreter kann nur von mindestens fünf Mitgliedern des Schülerrates oder mindestens 20 Schülern der Schule gestellt werden.
- a. Jedes Misstrauensvotum gegen den Schülersprecher oder seinen Stellvertreter muss begründet sein. Der Schülersprecher oder sein Vertreter haben das Recht, bei unsachgemäßen oder unzureichenden Begründungen das Misstrauensvotum als gescheitert zu erklären. Dies muss mit beiderseitiger Absprache passieren und dem Schülerrat unaufgefordert erklärt werden.
 - b. Das Misstrauensvotum wird im Schülerrat durchgeführt.
 - c. Kommt es zu einer 2/3 Mehrheit, gilt der Schülersprecher oder sein Vertreter als abgewählt. Die hat Neuwahlen gemäß § 4 binnen zwei Wochen zur Folge, bei der sich der abgewählte Schülersprecher oder dessen Vertreter erneut zur Wahl stellen kann. Diese Neuwahl wird von der Schulleitung oder mindestens fünf neutralen Personen durchgeführt.

§ 7 InitiativGruppe Marie-Curie-Gymnasium

- (1) Die InitiativGruppe (IG) Marie-Curie-Gymnasium sieht sich als eine Schülervertretung.
- (2) Ihre Mitglieder sind engagierte Schüler des Marie-Curie-Gymnasiums. Als Mitglieder gelten Schüler, die mindestens zu jedem zweiten Treffen erscheinen.
- (3) Die Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Schüler. Sie werden in keiner Form bevorzugt oder benachteiligt.
- (4) Die IG wurde von dem Schülersprecher gegründet, welcher Teil dieser sein sollte/muss und diese auch leitet.
- (5) Die IG kann nur von den Mitgliedern mit mindestens einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.
- (6) Die IG sieht ihren Sinn darin, den Schulalltag zu verbessern.

§ 8 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen können jederzeit vom Schülerrat durchgeführt werden.
- (2) Änderungen müssen dann durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.
- (3) Alle Änderungen werden im Schülerrat besprochen und abgestimmt.
 - a. Bei einer 2/3 Mehrheit tritt die Änderung zu Beginn des nächsten Schulhalbjahres in Kraft.
 - b. Bei einer ¾ Mehrheit tritt die Änderung innerhalb der folgenden fünf Schultage in Kraft.
 - c. Wird die Änderung einstimmig beschlossen, so tritt die Änderung sofort in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des Schülerrates des Marie-Curie-Gymnasiums tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft
- (2) Die am 4. Juni 2008 geänderte Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft.